Verfahren bei Schulversäumnissen

Die nachfolgenden Regelungen nach § 23 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (SchulO) gelten für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen I und II, der höheren Berufsfachschule, der Berufsoberschule I und des beruflichen Gymnasiums.

Erkrankungen und andere nicht vorhersehbare Gründe für Fehlzeiten:

Am ersten Fehltag melden sich Schülerinnen und Schüler bis 07:30 Uhr per E-Mail oder über das Formular auf der Homepage direkt bei ihrer Klassen-/Kursleitung krank. Spätestens am dritten Tag nach dem Ende der Fehlzeiten sind diese schriftlich unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Bei Versäumnissen, die länger als drei Tage dauern, ist die Klassen-/Kursleitung unverzüglich schriftlich zu unterrichten und im Regelfall eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Erkranken Schülerinnen und Schüler während des Unterrichtstages, so ist eine Abmeldung bei der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer (Eintrag ins Klassen- oder Kursbuch) erforderlich. Sind für den laufenden Tag Leistungsfeststellungen angekündigt, so ist die betroffene Lehrkraft ebenfalls zu informieren.

Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den aufgrund der Abwesenheit versäumten Unterrichtsstoff selbstverantwortlich nachzuarbeiten. Wurden für den versäumten Unterricht Leistungsfeststellungen angekündigt, so ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler hat sich bei der zuständigen Lehrkraft selbstständig und unverzüglich um einen Nachtermin zu kümmern. Wird ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten und hierfür die Note „ungenügend“ erteilt (§ 35 II SchulO).
Eine verspätete Abgabe der schriftlichen Entschuldigungen und/oder Schulunfähigkeitsbescheinigungen führt dazu, dass das Fehlen als unentschuldigt gilt.

Erhält eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz oder sonstige staatliche Leistungen für den Schulbesuch, so informiert die Schule spätestens am vierten Tag unentschuldigten Fernbleibens die für die Gewährung der Leistung zuständige Stelle.

Wiederholte unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse können nach § 18 II SchulO zur Beendigung des Schulverhältnisses führen, wenn die Schülerin oder der Schüler an mindestens 10 Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder mindestens 20 einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

Voraussehbare Fehlzeiten (§ 24 SchulO):

Für voraussehbare Fehlzeiten aus wichtigem Grund ist rechtzeitig (d.h. in jedem Fall vorher) und schriftlich unter Angabe der Gründe die Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen über die Klassen-/Kursleitung zu beantragen.

Rauch- und alkoholfreie Schule

Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule sind den Schülerinnen und Schülern gemäß § 59 SchulO aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen untersagt.